

Kurztitel

Psychologengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 360/1990 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 32/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 20

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

30.06.2014

Text

§ 20. (1) Aufgaben des Psychologenbeirates sind neben der Beratung des Bundeskanzlers in grundsätzlichen Fragen insbesondere die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten

1. der Anerkennung von Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 1;
2. der Rücknahme der Anerkennung von Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 2;
3. der Erstellung der Liste gemäß § 8 Abs. 4;
4. der Prüfungsgestaltung gemäß § 9 Abs. 2;
5. der Anrechnung gemäß § 11;
6. der Eintragung in die Liste der klinischen Psychologen und Gesundheitspsychologen gemäß § 16 Abs. 5;
7. des Erlöschens der Berufsberechtigung gemäß § 18 Abs. 2;
8. der psychosozialen Versorgung Österreichs, insbesondere der Finanzierungsfragen;
9. der wissenschaftlichen Forschung;
10. des Konsumentenschutzes, insbesondere der an den Psychologenbeirat herangetragenen Konsumentenbeschwerden;
11. der Ausarbeitung von Honorarrichtlinien.

(2) Der Psychologenbeirat übt seine Tätigkeit in Vollsitzungen aus. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und haben mindestens zweimal pro Halbjahr stattzufinden.

(3) Der Psychologenbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Die anlässlich einer Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung ausdrücklich schriftlich festzuhalten.

(4) Die Vollsitzungen des Psychologenbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Vollsitzung nachzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Psychologenbeirates üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Kosten für Reise und Unterkunft entsprechend der Gebührenstufe 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133.